Leibes- und Lebensstrafen. Es besteht also nach dem Tumultmandate keine gesetzliche Verpflichtung des Militairs zu der fraglichen Aufforderung. Nun ist zwar in der Ordonnanz von 1828 §. 7 allerdings bestimmt, daß auch die Militairbehörden die Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr genau zu befolgen haben; allein hier ist zu bedenken, und ich mache darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung auf einen ganz besondern Fall beschränkt ist. Dies ist aus dem Minoritätsgutachten selbst, Seite 279, wo §. 7 der Ordonnanz wörtlich abgedruckt ist, ganz unzweifelhaft zu ersehen. Die in §. 7 der Ordonnanz gebrauchten Worte und die angewendete Satzfügung weisen nämlich ganz klar nach, daß die Militairbehörden die Vorschriften des Tumultmandats nur dann zu beobachten angewiesen sind, wenn sie freiwillig, d. h. ohne vorhergegangene Requisition der Civilobrigkeit zu Dämpfung des Tumults einschreiten. Es lauten nämlich in §. 7 der Ordonnanz die Worte so: „Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in den Fällen, wo die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei nicht mehr ausreichen, die Militairbehörde als Beistand zu requiriren, und hat alsdann die letztere, in Folge dieser Requisition, in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu verfahren. Nur in dem außerordentlichen Falle eines schnell entstehenden, oder von der Ortsbehörde nicht sofort zu dämpfenden Tumults und Aufruhrs, oder eines sonst Gefahr drohenden, schnelle Abwendung erfordernden Ereignisses hat die Militairbehörde, auch ohne erst die Requisition der Ortspolizeibehörde abzuwarten, das Auseinandergehen des tumultuirenden Haufens nach den weiter unten festgesetzten Bestimmungen zu bewirken. Es sind hierbei jedoch von den Militairbehörden die Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr genau zu befolgen; auch ist die Ortsbehörde von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen." Hieraus geht klar hervor, daß die Ordonnanz zwei Fälle unterscheidet, den einen, wo die Obrigkeit selbst am Orte anwesend und thätig ist, die nöthigen Anordnungen in Gemäßheit des Tumultmandats trifft und nach Befinden, wenn Waffengewalt nothwendig wird, das Militair requirirt; und dann den andern Fall, wenn die Ortsbehörde entweder gar nicht da ist, oder den Tumult nicht sofort zu bewältigen vermag und Gefahr im Verzuge ist: dann soll das Militair, ohne die Requisition abzuwarten, von selbst einschreiten, und dann — aber auch nur in diesem außerordentlichen Falle soll es dieselbe Verpflichtung haben, welche der Ortsobrigkeit in §. 9 des Tumultmandats auferlegt ist, auch die Ortsobrigkeit von dem Geschehenen sofort in Kenntniß setzen. Es scheint mir also nach dem Wortlaute des Gesetzes im vorliegenden, zur Beschwerde gezogenen Falle die Rechtmäßigkeit des Feuerns dem Militair gar nicht bestritten werden zu können, wenn auch selbst erwiesen wäre, daß gar keine Aufforderung oder Abmahnung von Seiten des Militairs an die Tumultuanten erfolgt wäre; denn das Militair hatte vorauszusetzen und durfte nach dem Gesetze mit Recht voraussetzen, daß die Civilobrigkeit, welche es requirirte, bereits das nach dem Tumultmandate ihr Obliegende gethan habe. Ist das nicht geschehen, ist von der Civilbehörde nicht gesetzlich verfahren worden, so kann daraus doch nimmermehr eine Verpflichtung für die Militairbehörde folgen, dies nachzuholen, am wenigsten kann ihr eine Gesetz- und Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden, wenn sie keine Aufforderung an die Tumultuanten erlassen hätte. Dies, meine Herren, ist meine rechtliche, auf den Wortlaut und den daraus hervorgehenden klaren Sinn dermalen bestehender Gesetze gegründete Ueberzeugung. Allein in vorliegender Frage ist es nicht einmal nothwendig, so weit zu gehen, weil in den Gesetzen noch ein dritter Fall vorgesehen ist, wo das Militair auch ohne vorgängige Abmahnung mit Waffengewalt einschreiten darf und sogar einschreiten soll, und das ist dann, wenn es thätlich angegriffen wird. Diese Bestimmung beschränkt sich aber nicht blos auf Patrouillen, Schildwachen und Wachtposten nach §. 14 der Ordonnanz, sondern gilt um so mehr für das ganze Militair, wenn es in Masse angegriffen wird. Auch dann bedarf es einer Aufforderung nicht, sondern das Militair ist gesetzlich zum sofortigen Gebrauche der Waffen befugt. Wende ich diese so eben erörterten Grundsätze, und vor der Hand nur diese, auf den Thatbestand der Ereignisse vom 12. August 1845, wie er unleugbar vorliegt, an, so kommt sämmtlichen Offizieren, welche damals commandirten, zu Statten erstens, daß sie gesetzlich nicht verpflichtet waren, eine Aufforderung ergehen zu lassen, und zweitens, daß sie dieser Verpflichtung, wenn eine solche da gewesen wäre, noch dadurch überhoben waren, daß eine thätliche Insulte, namentlich durch Werfen von Steinen von Seiten eines tumultuirenden Haufens gegen das Militair begangen worden war. Was nun zunächst den Leutnant Vollborn betrifft, so ist, wie der Bericht Seite 238 besagt, vollständig ermittelt, daß er und die ihm untergebene vorrückende Mannschaft mit Steinen geworfen worden und dadurch Thätlichkeiten gegen sie verübt worden sind, — daß er folglich in seinem gesetzlichen Rechte war, wenn er feuern ließ. Ob es schlechterdings erforderlich war, das lasse ich vor der Hand dahingestellt; ich werde später darauf zurückkommen. Hier genügt es, daß dem Leutnant Vollborn mindestens nicht das zur Last gelegt werden kann, daß er etwas begangen habe, was in einem Strafgesetze verboten, oder etwas unterlassen habe, was durch ein ausdrückliches Gesetz geboten war. Wenn aber dies der Fall nicht ist, so kann auch eine Criminaluntersuchung gegen ihn nicht eingeleitet werden. Denn diese ist nicht denkbar ohne Uebertretung eines ausdrücklichen Strafgesetzes. Eben so verhält es sich mit den beiden andern Offizieren, dem Oberstleutnant v. Süßmilch und dem Oberst v. Buttlar; auch sie waren, da eine Requisition der Obrigkeit ergangen war, ohne weitere Aufforderung ihrerseits befugt, von der Waffengewalt Gebrauch zu machen, in wie weit es ihnen nöthig schien. Daß überdem auch sie durch Thätlichkeiten gegen das ihnen untergebene Militair dazu provocirt waren, ist zwar ebenfalls gewiß, es hängt indeß die Entscheidung der Frage nicht davon wesentlich ab, da schon durch

SLUB
Wir führen Wissen.